

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (SGV NRW 202) schließen

der Rhein-Sieg- Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

und

die Ortsgemeinde Vettelschoß, vertreten durch den Ortsbürgermeister
– nachfolgend „OG Vettelschoß“ genannt –

folgende

Vereinbarung

über die von der Ortsgemeinde Vettelschoß

zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Gebiet der OG Vettelschoß wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die RSVG auf der Linie 586 nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bedient.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Absatz 1 genannten Linie. Die OG Vettelschoß überträgt dem Rhein-Sieg-Kreis hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 5 Absatz 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz (NVG) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Absatz 1 festgelegte Linie geht. Die OG Vettelschoß bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne des § 5 NVG auch im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegte Linie.
3. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var.1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

§ 2

Leistungen der RSVG

1. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Eigner beauftragte RSVG erbringt im Einvernehmen mit der OG Vettelschoß Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes auf der unter § 1 genannten Linie. Mehrleistungen auf dem Gebiet und unter finanzieller Verantwortung der OG Vettelschoß dürfen von der durch den Rhein-Sieg-Kreis beauftragten RSVG nicht erbracht werden.
2. Die Betriebsleistungen werden mit dem für das gesamte Bedienungsgebiet der RSVG üblichen Qualitätsstandard für Anruf-Sammeltaxi-Verkehre erbracht.
3. Im Rahmen des Beschwerdemanagements der RSVG werden sogenannte „echte“ Beschwerden (z. B. Fahrtverspätungen >10 Minuten, Fahrtausfälle, Beschwerden mit Öffentlichkeitswirksamkeit/starker Medienberichterstattung usw.) festgestellt und Maßnahmen zu deren Abhilfe getroffen.

§ 3

Kostenerstattung

1. Die OG Vettelschoß erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die Aufwandabdeckung für den jeweiligen Streckenabschnitt der in § 1 genannten Linie wie folgt:

Die OG Vettelschoß trägt das Defizit (Kosten der Fahrt abzüglich Fahrgeldeinnahmen) der Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Vettelschoß entsprechend ihrem Anteil der auf diesen Fahrten beförderten Personen.

Zu diesem Zweck listet der Rhein-Sieg-Kreis alle Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Vettelschoß auf.

Werden auf einer Fahrt ausschließlich Fahrgäste mit Quelle oder Ziel in der OG Vettelschoß befördert, so trägt die Ortsgemeinde das gesamte Defizit für diese Fahrt. Werden auf einer Fahrt mit Quelle oder Ziel in der OG Vettelschoß weitere Fahrgäste mit Quelle oder Ziel außerhalb der Ortsgemeinde befördert, so trägt die Ortsgemeinde das Defizit für diese Fahrt gemäß ihrem Anteil der beförderten Personen auf ihrem Ortsgemeindegebiet.

2. Die Entrichtung der Aufwandabdeckung durch die OG Vettelschoß an den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nach Rechnungstellung durch den Rhein-Sieg-Kreis. Diese erfolgt halbjährlich. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

Swift-BIC: COKSDE33

unter Angabe des Kassenzzeichens 1150.0006.3628.

§ 4 Kündigung

1. Diese Vereinbarung basiert auf einem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises an sein Verkehrsunternehmen RSVG. Da die Laufzeit des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages auch abhängig ist von der Laufzeit der jeweiligen Linienkonzession, sind die Vertragsparteien darin einig, dass diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Konzessionen der in § 1 genannten Linie endet oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus anderen Gründen endet. Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die OG Vettelschoß baldmöglichst über ein bevorstehendes Ende der Konzession der in § 1 genannten Linie oder über ein bevorstehendes Ende des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages aus anderen Gründen.
2. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 27.09. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein, so

wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Sollte sich eine Regelungslücke auf tun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.

Vettelschoß, den

Siegburg, den

OG Vettelschoß
Der Ortsbürgermeister

Rhein- Sieg Kreis
Der Landrat

Im Auftrag

Freidel

Schuster

Udelhoven